



Satzung

(ergänzte Fassung vom 15.01.2011)

Präambel

„Man soll nie zuschauen, Man soll mittun, Zeuge sein und Verantwortung tragen“

Antoine de Saint-Exupéry

Meine Erfahrungen, die ich im Bereich der Integration, Akzeptanz und Toleranz und hier insbesondere im Bereich der Jugendarbeit machte, und meine darauf beruhende Überzeugung, dass der nachfolgend genannte Stiftungszweck der Förderung bedarf, haben mich zur Errichtung der Stiftung „**dragondreams**“ veranlasst.

Ich gebe hierdurch der Stiftung nachstehende Satzung.

I. Name, Organisation und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung **dragondreams** – Hilfen für Kinder- und Jugendprojekte“. Sie ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete unselbständige, treuhänderische Stiftung mit Sitz in Berlin.

II. Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und „Mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen, Förderung der Gedanken der Völkerverständigung bezogen auf die Arbeit mit Jugendlichen, Leistung tätiger Nächstenhilfe und Förderung des sozialen Engagements. Die Zwecke werden besonders verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Durchführung persönlicher Begegnungen junger Menschen verschiedener Nationalitäten
- b) Organisation und Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen, die der Völkerverständigung und Bildung dienen
- c) Information der Bevölkerung und der Fachpresse
- d) Durchführung von Projekttagen an Schulen und anderen pädagogischen und sozialen Einrichtungen
- e) Ideelle und finanzielle Unterstützung Hilfsbedürftiger im Sinne des Stiftungszwecks im Rahmen des § 52 Absatz 2 Nr. 4 (Förderung der Jugendhilfe), Nr. 7 (Förderung der Bildung), Nr. 13 (Förderung der Völkerverständigung) und § 53 AO

Eine Förderung erfolgt nur für gemeinnützige und mildtätige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss § 58 Nr. 1 der AO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

III. Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

IV. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von € 3.000,00 (dreitausend).

V. Rechtsform

Die Rechtsform der Stiftung ist eine Treuhandstiftung.

Treuhänder der Stiftung ist der Verein OASE Pankow e.V. Dieser Verein übernimmt die Organisation und verfolgt die Durchführung des Stiftungszweckes.

Die Stiftung macht sich die Organisationsstruktur des Treuhänders zu eigen und errichtet keine weitere Struktur neben dem Verein.

Der Verein als Treuhänder stellt sicher, dass der Stiftungszweck, die Mittel und die Arbeit der Stiftung mit den Grundsätzen der Arbeit des Treuhänders sich jeweils in Übereinstimmung mit den Regelungen und der Satzung des Vereins OASE Pankow e.V. befinden.

VI. Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben.

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
2. aus Zuwendungen, soweit der Zuwendende nicht bestimmt hat, dass die Zuwendung dem Grundstockvermögen zufließen soll.

Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

VII. Stiftungsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand des Treuhänders.

Auf die Berufung eines Beirats wird verzichtet.

Der Vorstand des Treuhänders vertritt im Rechtsverkehr die Stiftung.

VIII. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks), der Rechtsform oder Aufhebung der Stiftung dürfen die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vorstands des Treuhänders sowie meiner Zustimmung, nach meinem Ableben der Zustimmung meiner Pflegekinder oder meiner ehemaligen Mündels.

Zu den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüssen, insbesondere zur Verwendung von finanziellen Zuwendungen, Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung, muss die zuständige Finanzbehörde gehört werden.

IX. Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Rechtsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung von sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher einsetzt.

X. Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Finanzbehörde des Landes Berlin in Kraft.

Berlin, 15. Januar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorsten Falkenberg', written in a cursive style.

Thorsten Falkenberg